



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1989

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Das Jahr 1988 hat eine Vielzahl von wichtigen, prägenden Ereignissen für unser Land gebracht.

Der Verlust von Arbeitsplätzen bei Kohle und Stahl hat im Ruhrgebiet und in anderen Teilen des Landes zu existenziellen Bedrohungen geführt, die eine Welle der Proteste und der Solidarisierung ausgelöst haben.

Nicht zuletzt dieses gemeinsame Aufbegehren hat dem Strukturwandel im Ruhrgebiet auch die bundesweite Aufmerksamkeit gesichert, die den Problemen des Ruhrgebiets und seiner ökonomischen und ökologischen Erneuerung zukommt. In der Ruhrgebietskonferenz beim Bundeskanzler hat der Bund seine Mitverantwortung für das Revier anerkannt. Das Land Nordrhein-Westfalen selbst hat hier schon zuvor u. a. mit seinem Landesprogramm „Zukunftsinitiative Montanregion“ konkret angesetzt.

Heute ist im Revier eine Aufbruchstimmung zu spüren, die hoffen läßt und von allen gesellschaftlichen Kräften getragen wird. Sie wird ihre Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in dieser Region haben.

Um diese Entwicklung zum Besseren hin zu fördern, um sie zu verstärken, sind auch wir, der öffentliche Dienst, gefordert. Ein deutliches, eindrucksvolles Zeichen der Solidarität ist hier durch den maßvollen Tarifabschluß für den öffentlichen Dienst im vergangenen Jahr bereits gesetzt worden. Die vereinbarte und in diesem Jahr umgesetzte Arbeitszeitverkürzung wird sich langfristig positiv auf die Zahl der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft auswirken. Sie sollen in erster Linie solchen Bereichen zugute kommen, die die ökonomische und ökologische Erneuerung unseres Landes voranbringen.

Ein schlimmes, erschütterndes Ereignis für alle Bürger unseres Landes war das blutige Geiseldrama von Gladbeck und Bremen. Der Polizei gebührt hier für ihre schwierige, aufopferungsvolle Tätigkeit ein besonderer Dank.

Auf dem Wege hin zu mehr Menschlichkeit und Liberalität hat das Land Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr weitere Schritte gemacht: Durch das Landesdatenschutzgesetz etwa wird dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen.

Die Wiederkehrproption für Kinder ausländischer Arbeitnehmer hilft, in manchen Fällen die oft menschlich bewegenden Probleme unserer ausländischen Mitbürger zu lösen. Derzeit leben von ihnen über 1,4 Mio. in unserem Lande, viele davon bereits seit über 10 Jahren. Hier ist eine Ausländerpolitik gefordert, die für ein Miteinander steht, die die Integration zum Ziel hat und nicht die Abschottung.

Der öffentliche Dienst hat durch seine loyale, erfolgreiche Arbeit im vergangenen Jahr viel zu den positiven Entwicklungen im Lande beigetragen. Sein Ansehen in der Öffentlichkeit ist groß. Nur einer von acht Bürgern hat im Verlaufe des letzten Jahres die Erfahrung gemacht, daß man ihm bei den Behörden unfreundlich begegnet ist.

Für Ihre engagierte und gute Mitarbeit im vergangenen Jahr spreche ich Ihnen allen, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes, meinen herzlichen Dank und meine Anerkennung aus.

Ich verbinde diesen Dank mit den besten Wünschen für eine gute Mit- und Zusammenarbeit auch im Jahre 1989 und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

Dr. Herbert Schnoor
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	30. 9. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Institutsordnung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“	3
2180	29. 11. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen – Verein „MC Gremium“	4
2180	6. 12. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen – Hell's Angels Motor Club e.V. Hamburg –	4
227	5. 12. 1988	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Entwicklungshilfe; a) Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien), b) Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)	5

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 12. 1988	Bek. – Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf.	6
	Innenminister	
8. 12. 1988	Bek. d. Innenministers Öffentliche Sammlungen	6
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	9
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf.	9
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 11. 1988	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau Landeslinik Bonn Landeslinik Düren Landeslinik Düsseldorf Landeslinik Köln Landeslinik Langenfeld Landeslinik Mönchengladbach Landeslinik Viersen Orthopädische Landeslinik Viersen Landes- und Hochschulklinik Essen	6
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
28. 11. 1988	Bek. – Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1989	9
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	9
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1988	10

I.

20020

**Institutsordnung
für das
Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen –
Institut „Arbeit und Technik“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 9. 1988 – I A 3 – 1009/III B 1 – 1149.12

§ 1

(1) Das mit Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 12. 1987 (SMBI. NW. 2000) errichtete Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ ist eine wissenschaftliche Forschungsstätte, die in besonderem Maße der Förderung des Arbeits- und Wirtschaftslebens dient.

(2) Den im Forschungs- und Entwicklungsbereich des Instituts tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen gewährleistet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Aufgabenstellung des Instituts sowie der erteilten Forschungsaufträge die Autonomie entsprechend Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Sie vertreten die Ergebnisse ihrer Forschung und wissenschaftlichen Publikationen selbst.

§ 2

(1) Das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ gliedert sich grundsätzlich in Abteilungen.

Für den Forschungs- und Entwicklungsbereich werden bis zu 4 Abteilungen eingerichtet, die mittelfristige wissenschaftliche Schwerpunkte verfolgen.

Für den Transfer der institutseigenen Forschungsergebnisse ist eine weitere Abteilung vorgesehen.

Die Leiter der Abteilungen sollen über die Qualifikation als Hochschullehrer verfügen und im Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes berufen werden.

(2) Für Querschnittsaufgaben, kurzfristigen Forschungsbedarf und Verwaltungsaufgaben wird eine wissenschaftlich administrative Stabseinheit beim Präsidenten eingerichtet.

(3) Am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ kann durch eine besondere Organisationseinheit die Projektträgerschaft von technologiepolitischen Programmen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales angesiedelt sein.

§ 3

(1) Am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht dem Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ angehören und als Wissenschaftler/-innen oder Praktiker/-innen auf den Arbeitsgebieten des Instituts ausgewiesen sind.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an

- 2 Vertreter der Landesregierung
- 2 Vertreter der Arbeitgeber/der Wirtschaft
- 2 Vertreter der Gewerkschaften
- 7 Wissenschaftler

Bei den Vertretern der Wissenschaft sollen möglichst alle wissenschaftlichen Disziplinen vertreten sein, die sich mit Aufgabengebieten des Instituts beschäftigen. Darüber hinaus sollen die Universitäten des Landes, die Forschungs(-förderungs-)einrichtungen und außeruniversitäre wissenschaftliche Institute vertreten sein.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Bezüglich der Vertreter der Arbeitgeber/der Wirtschaft und der

Gewerkschaften greift er auf Vorschläge aus deren Gremien zurück.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus der Mitte der Wissenschaftler/-innen einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Präsident des Instituts nimmt an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil.

(5) Der wissenschaftliche Beirat berät das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ in allen Fragen der Forschungskonzeption und unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Er nimmt aus wissenschaftlicher Sicht Stellung zu

1. dem jährlich vom Präsidenten/von der Präsidentin zu erstellenden und fortzuschreibenden Forschungsplan des Instituts,
2. wesentlichen Forschungsvorhaben des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“,
3. dem Bericht des/der Präsidenten/-in über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der wissenschaftliche Beirat gibt eine Stellungnahme zu der Bestellung des/der Präsidenten/-in ab.

(6) Zu einzelnen, besonders begründeten Aufträgen der Landesregierung, die diese dem Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ außerhalb der laufenden Forschungsarbeiten übertragen möchte, ist vorher das Votum des wissenschaftlichen Beirats einzuholen.

§ 4

(1) Das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ erhält ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören

der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (als Vorsitzender),

drei Vertreter/-innen des Landtages,

ein Vertreter der Gewerkschaften,

ein Vertreter der Arbeitgeber,

der/die Vorsitzende des Beirats,

der Rektor/die Rektorin einer der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes

an.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Kuratorium nimmt aus gesellschaftlicher Sicht Stellung zu

1. dem vom Präsidenten/von der Präsidentin jährlich zu erstellenden und fortzuschreibenden Forschungsplan des Instituts,
2. wesentlichen Forschungsvorhaben des Instituts,
3. dem Bericht des/der Präsidenten/-in über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Darüber hinaus wirkt das Kuratorium bei der Bestellung des/der Präsidenten/-in mit.

§ 5

(1) Das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ wird von einem/einer Präsidenten/-in – im folgenden Präsident – geleitet. Der Präsident wird vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Er soll die Qualifikation als Hochschullehrer besitzen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt in der Regel 5 Jahre. Im Einzelfall können kürzere Amtszeiten vorgesehen werden. Die Wiederbestellung des Präsidenten ist zulässig.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt auf Vorschlag des/der Präsidenten/-in einen stellvertretenden Präsidenten, der gleichzeitig Leiter einer

Abteilung ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Präsident vertritt das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Präsident ist Mitglied des Präsidiums des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen.

§ 6

(1) Der Präsident leitet das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Präsident entscheidet nach Beratung mit dem Kollegium der Abteilungsleiter/-innen über alle wissenschaftlichen Angelegenheiten des Instituts, soweit die Geschäftsordnung keine anderweitigen Zuständigkeitsregelungen festlegt.

(3) Das Kollegium der Abteilungsleiter/-innen trifft in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal monatlich – mit dem Präsidenten zusammen, um den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten zu besprechen.

(4) Der Präsident unterrichtet den wissenschaftlichen Beirat und das Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts. Er legt dem Kuratorium des „Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen“ den jährlichen Arbeitsbericht vor.

(5) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ tätigen Mitarbeiter/-innen; er übt das Hausrecht aus.

(6) Der Präsident ist Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397).

(7) Der Präsident erläßt eine Geschäftsordnung sowie ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen.

§ 7

Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ werden von diesem selbst nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften wahrgenommen.

§ 8

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen sind hauptberuflich, unbefristet oder befristet am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ tätig.

(2) Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des/der Präsidenten/-in getroffen.

(3) Alle übrigen personellen Entscheidungen trifft der Präsident nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des Landessiegels lautet: Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“.

§ 10

Die Institutsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 3.

2180

Verbot von Vereinen

– Verein „MC Gremium“ –

Bek. d. Innenministers v. 29. 11. 1988 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 10. November 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „MC Gremium“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „MC Gremium“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „MC Gremium“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des Vereins „MC Gremium“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2, 3 und 4 dieser Verfügung wird angeordnet, im Falle der Nummer 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügt wird.

– MBl. NW. 1989 S. 4.

2180

Verbot von Vereinen

– Hell's Angels Motor Club e. V. Hamburg –

Bek. d. Innenministers v. 6. 12. 1988 – IV A 3 – 2205

Der Bundesminister des Innern hat am 21. Oktober 1983 folgende Verbotsverfügung erlassen (vgl. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1983 – BAnz. S. 11765):

Verfügung

1. Zweck und Tätigkeit des „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Das Verbot ist unanfechtbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1988; Aktenzeichen: 1 A 89.83). Es wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1989 S. 4.

Entwicklungshilfe;

- a) **Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien),**
- b) **Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - II A 1 - 8.50.02 - 7/88 -
u. d. Finanzministers - B 1230 - 17 - IV B 2 -
v. 5. 12. 1988

Der Gem. RdErl. v. 20. 3. 1967 (SMBl. NW. 227) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird unter den Buchstaben a) und b) jeweils das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Die Anlage 1 (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
 - 1.1 Die Tätigkeit von Beschäftigten des Landes für Aufgaben der Entwicklungshilfe liegt im deutschen Interesse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur Beschäftigte beurlaubt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind und deren Gesamtverhalten die Gewähr dafür bietet, daß das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird. Als Entwicklungshilfe im Sinne dieser Richtlinien gilt sowohl eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542), als auch eine Tätigkeit als Fachkraft der Technischen Hilfe bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und bei entsprechenden Einrichtungen.
3. In Nummer 1.2 und Nummer 1.3 wird jeweils das Wort „Landesbediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
4. In Nummer 2.1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
[§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung - LVO - vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1988 (GV. NW. S. 178), - SGV. NW. 20301 -].
5. In Nummer 2.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Der Beamte erhält - auch für mehr als ein Jahr - Urlaub ohne Besoldung gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen - SUrlV - vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1985 (GV. NW. S. 761), - SGV. NW. 20303 -.
6. Nummer 2.52 erhält folgende Fassung:
 - 2.52 Wird ein Beamter voraussichtlich für länger als ein Jahr beurlaubt, kann im Haushaltsplan eine Leerstelle ausgebracht werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle des beurlaubten Beamten neu zu besetzen.
7. Es wird folgende neue Nummer 2.66 eingefügt:
 - 2.66 Scheidet ein Beamter während der Beurlaubung für Zwecke der Entwicklungshilfe oder danach aus dem Beamtenverhältnis ohne An-

spruch auf Versorgung aus (dienstrechtliche Beendigung des Beamtenverhältnisses im Gegensatz zum Ausscheiden aus der bisherigen versicherungsfreien Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne - vgl. Nr. 2.65), kann die im Ausland zurückgelegte Beschäftigungszeit nur nachversichert werden, wenn

1. die Auslandsbeschäftigung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterstellt worden ist

und

2. diese infolge der Unterstellung unter die deutsche gesetzliche Rentenversicherung an sich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgrund einer sogenannten „erweiternden Gewährleistungsentscheidung“ der zuständigen Behörde nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 1231 Abs. 1 RVO bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei war.

Einer Versicherung auf Antrag bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn mit dem Staat, in dem der beurlaubte Beamte eingesetzt werden soll, ein Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit besteht, nach dem auf diese Beschäftigung schon kraft Gesetzes deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist. Eine „erweiternde Gewährleistungsentscheidung“ ist auch in diesen Fällen erforderlich.

- 2.66.1 Der Träger der Entwicklungshilfe (vgl. 1.1 letzter Satz) ist - anders als für die Angestellten und Arbeiter (vgl. 3.52) - nicht verpflichtet, für Beamte bei Beginn der Dienstzeit in der Entwicklungshilfe den Antrag auf Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Das Gesetz schließt jedoch eine Antragsversicherung für Beamte, deren Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften allgemein gewährleistet ist, nicht aus. Es ist in das Ermessen des Trägers der Entwicklungshilfe gestellt, ob er den Antrag im Hinblick auf die Gesamtumstände des Einzelfalles stellen will. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen, daß die Schließung der „Versorgungslücke“, die sonst im Nachversicherungsfall eintreten würde, die Antragsversicherung und die Befreiung von der Versicherungsspflicht regelmäßig erforderlich macht.
- 2.66.2 Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vertritt die Rechtsauffassung, daß die Antragsversicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG frühestens mit dem Eingang des Antrags beim Rentenversicherungsträger oder einer nach I § 16 SGB zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten anderen Stelle beginnen kann. Für zurückliegende Zeiten kann danach die Antragsversicherung nicht erreicht werden.
- 2.66.3 Aus Fürsorgegründen ist es geboten, die versicherungsrechtliche Angelegenheit schon bei der Bearbeitung des Beurlaubungsantrages, jedenfalls aber vor Aufnahme der Tätigkeit in der Entwicklungshilfe zu regeln.
Es ist deshalb wie folgt zu verfahren:
 - a) Der Träger der Entwicklungshilfemaßnahme ist aufzufordern, für die Vertragszeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger die Antragsversicherung gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG herbeizuführen. Dabei ist zu erklären, daß das Land die Versicherungsfreiheit dieser Beschäftigung durch eine „erweiternde Gewährleistungsentscheidung“ der zuständigen Behörde vom Beginn der Antragsversicherung an herbeiführen wird.
 - b) Nach Vorliegen der Mitteilung über die Antragsversicherung ist die Entscheidung der nach § 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG zuständigen Behörde über die Gewährleistung der Versorgung des beurlaubten Beamten für

die in der Entwicklungshilfe ausgeübte Beschäftigung (sogenannte „erweiternde Gewährleistungsentscheidung“) herbeizuführen. Wegen der Einzelheiten wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 8201) verwiesen. Eine Vereinbarung über die Erstattung etwaiger Nachversicherungsbeiträge an das Land ist in diesen Fällen nicht erforderlich (vgl. Nr. 2.2 des v. g. RdErl.).

- c) Im Fall der Nachversicherung ist für die Zeit der Antragsversicherung nicht das während der Beurlaubung erzielte Arbeitsentgelt, sondern der in § 1385 Abs. 3 Buchstabe e RVO, § 112 Abs. 3 Buchstabe e AVG bestimmte Betrag zugrunde zu legen.

8. Die bisherige Nummer 2.66 wird 2.67.

9. Die Nummer 3.51 erhält folgende Fassung:

- 3.51 Für die beurlaubten Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, da die Voraussetzungen hierfür (Beschäftigung gegen Entgelt) nicht vorliegen.

Die Pflichtversicherung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bleibt bestehen, da das Arbeitsverhältnis nicht endet. Wegen der Zahlung von Beiträgen und Umlagen vgl. Nr. 3.56.

10. In Nummer 3.52 erhält in Satz 1 der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„die als Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG vom Geltungsbereich des EhfG erfaßt werden“

11. In Nummer 3.52 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Für Angestellte, für die eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist, gelten die Hinweise in Nrn. 2.65 und 2.66 entsprechend.

12. In Nummer 3.54 erhält in Satz 1 der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„die als Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG vom Geltungsbereich des EhfG erfaßt werden“

13. In Nummer 3.56 erhält im Absatz 1 Satz 1 der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„die als Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG unter Verzicht auf Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung beurlaubt sind“

14. In Nummer 3.56 wird in Absatz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung“ ersetzt.

15. In Nummer 4.1 wird das Wort „Landesbedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Die Anlage 2 (Ewh-Reiserichtlinien) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 wird das Wort „Landesbediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
3. In Nummer 2.12 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
4. In Nummer 2.21 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
5. In Nummer 4 letzter Satz wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 5.

II.

Ministerpräsident

Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 12. 1988 –
II C 4 – 451 a – 5/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Abdelhamid Zarrad am 23. 11. 1988 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Mustapha El Almi, am 17. 3. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1989 S. 6.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 8. 12. 1988 –
I B 1/24 – 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Staffenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

– MBl. NW. 1989 S. 6.

Landschaftsverband Rheinland

**Veröffentlichung
der Vertretungsbefugnis für die Rheinische
Landeslinik Bedburg-Hau
Landeslinik Bonn
Landeslinik Düren
Landeslinik Düsseldorf
Landeslinik Köln
Landeslinik Langenfeld
Landeslinik Mönchengladbach
Landeslinik Viersen
Orthopädische Landeslinik Viersen
Landes- und Hochschulklinik Essen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 11. 1988

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinischen Landeskliniken veröffentlicht.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Bedburg-Hau sind:

Leiter des Wirtschafts- und
Verwaltungsdienstes : Verwaltungsleiter Jürgen
Bongers

Leitender Arzt : LdtLMedDir Dr. Guido Graffelder

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Helmut Pischny

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Eduard Satter

Leitender Arzt : LdtLMedDir'in Dr. Irmgard Roeder-Reschop

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Heinz Meurs

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Bonn sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : Verwaltungsleiter Michael Lindgens

Leitender Arzt : Dr. Tilo Held

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Gerd Krause

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LOAR Frithjof Berg

Leitender Arzt : Prof. Dr. Robert Heitmann

Leitende Pflegekraft :

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Düren sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LdtLVDieter Guthof

Leitender Arzt : Dr. Erhard Knauer

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Hendrik Graf

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Günter Pütz

Leitender Arzt : LdtLMedDir Franz-Josef Janssen

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Peter Meurer

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Düsseldorf sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LdtLVDieter Dietmar Mai

Leitender Arzt : LdtLMedDir Prof. Dr. Kurt Heinrich

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Karl-Heinz Hilgers

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Karl-Heinz Meyer

Leitender Arzt : LdtLMedDir Prof. Dr. Annelise Heigl-Evers

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Hans-Georg Gehrman

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Köln sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LdtLVDieter Arnold Claßen

Leitender Arzt : LdtLMedDir Prof. Dr. Manfred Bergener

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Manfred Dellmann

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Wolfgang Brodesser

Leitender Arzt : Dr. Peter Mehne

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Abteilungsschwester Hildegard Dahmen

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Langenfeld sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVDieter Peter Horsch

Leitender Arzt : LdtLMedDir Dr. Matthias Leipert

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Rudolf Styrnal

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Henning Rose

Leitender Arzt : Abt.Arzt Norbert Rütter

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Helmut Gähl (komm)

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Mönchengladbach sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Hubert Weitz

Leitender Arzt : Dr. Ralf Seidel

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Franz van Lier

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Elmer Grundmann

Leitender Arzt : Peter Röhl

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Rosemarie Baum

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Viersen sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : Verwaltungsleiter Gregor Müller

Leitender Arzt : Dr. Rainer Pöppe

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Waldemar Kunde

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LOAR Flüggen

Leitender Arzt : Dr. Martin Albrecht

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Adolf Thelen

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Orthopädischen Landeslinik Viersen sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Rudolf Neeten

Leitender Arzt : Prof. Dr. Jan Zilkens

Leitende Pflegekraft : Sr. Oberin Antonia Josefa Eikel

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Rolf Frömmel

Leitender Arzt : Dr. Henryk Chojewski

Leitende Pflegekraft : Sr. Placida Fennekötter

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Essen sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : Verwaltungsleiter Gerhard Hauser

Leitender Arzt : LdtLMedDir Prof. Dr. Christian Eggers

Leitende Pflegekraft : Pflegeleiterin Ursula Bergander

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Bodo Rogulla

Leitender Arzt : LdtLMedDir Prof. Dr. Markus Gastpar

Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Gabi Hermans-Wehland

1 Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Stellvertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der neuen Betriebssatzung gehören insbesondere dazu:

- Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens – außer zu Wohnzwecken – mit einer Monatsmiete/Pacht von mehr als 1000,- DM
- Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000,- DM Bausumme
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 200 000,- DM überschritten wird
- Versicherungsverträge
- Darlehensaufnahmen
- Institutsverträge zwischen der kassenärztlichen Vereinigung und den Kliniken.

Das Formerfordernis des § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Stellvertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

2 Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen nicht der Formerfordernis des § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung, soweit sie im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgegeben werden.

2.1 Zuständigkeit der Betriebsleitung

Der Landschaftsverband Rheinland wird im Rahmen der lfd. Betriebsführung der Rheinischen Landeskliniken durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und eines weiteren Mitglieds der Krankenhausbetriebsleitung vertreten.

Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

2.2 Zuständigkeit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Ist der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes allein zuständig, kann er die Unterzeichnungsbefugnis übertragen. Für die Abgabe entsprechender formfreier Verpflichtungserklärungen ist folgenden Mitarbeitern die Unterzeichnungsbefugnis übertragen worden:

Für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Jürgen Bongers
- bis zu 50 000,- DM LVR Eduard Satter
bei Abwesenheit von Herrn Bongers ohne Einschränkung
- bis zu 20 000,- DM LOAR Werner Pieper
Leiter der Technischen
Abteilung Siegfried
Fleischhauer
- bis zu 500,- DM LAI Wilfried Groenewald

Für die Rheinische Landeslinik Bonn:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter
Michael Lindgens
- bis zu 50 000,- DM LOAR Frithjof Berg
bei Abwesenheit von Herrn Lindgens ohne Einschränkung
- bis zu 20 000,- DM Leiter VZ Willibert
Kreutz
- bis zu 5000,- DM TA Adolf Knopp
VA Ralf Schimkus
VA Adolf Hauser
Verpflegungsleiterin
Christine Gebauer
Küchenleiter Walter
Bissmann
Masch.Betr.Leiter
Heinrich Klein
Bau.Ing. Siegfried
Symannek
- bis zu 3000,- DM Elektromeister Peter
Gillmann
- bei Arzneimittel-
einkauf
- bis zu 10 000,- DM LPharmDir Gisela Haller
Apothekerin Margarethe
Wassermann
- bis zu 5000,- DM Apth.-Helf. Marion Klaes

Für die Rheinische Landeslinik Düren:

- ohne Einschränkung LtdLVDDir Dieter Guthof
- bis zu 50 000,- DM LVR Günter Pütz
bei Abwesenheit von Herrn Guthof ohne Einschränkung
- bis zu 50 000,- DM Betriebswirt Herbert
Boerger
bei Abwesenheit der Herren Guthof und Pütz ohne
Einschränkung
- bis zu 3000,- DM VA Brigitta Horn
VA Hubert Claus
VA Arthur Lauscher
Küchenmeister
Erich Le Mestrez
VA Peter Wirtz

Für die Rheinische Landeslinik Düsseldorf:

- ohne Einschränkung LtdLVDDir Dietmar Mai
- bis zu 100 000,- DM LVR Karl-Heinz Meyer
bei Abwesenheit von Herrn Mai ohne Einschränkung
- bis zu 75 000,- DM Betriebswirt Garlef
Hüssen
Ing. (grad.) Ernst-Erwin
Ohldag
- bis zu 30 000,- DM LPharDir Wolf-Dietrich
Ptöck
- bis zu 20 000,- DM TA Helmut Höhne
- bis zu 5000,- DM VA Helmut Busch
VA Gerhard Steinebach

Für die Rheinische Landeslinik Köln:

- ohne Einschränkung LtdLVDDir Claßen
- bis zu 20 000,- DM VA Wolfgang Brodesser
bei Abwesenheit von Herrn Claßen ohne Einschränkung
- bis zu 5000,- DM VA Friedrich Ring
- bis zu 3000,- DM VA Gabriele Esser

Für die Rheinische Landeslinik Langenfeld:

- ohne Einschränkung LVDDir Peter Horsch
- bis zu 50 000,- DM LVR Henning Rose
bei Abwesenheit von Herrn Horsch ohne Einschränkung
- bis zu 50 000,- DM Leiter der Wirtschafts-
und Versorgungsabtei-
lung Betriebswirt Holger
Höhmman
- bis zu 10 000,- DM Apth. Leiter Dr. Karsten
Küspert

Für die Rheinische Landesklinik Mönchengladbach:

- ohne Einschränkung LVR Hubert Weitz
- bis zu 10 000,- DM VA Elmer Grundmann
- bei Abwesenheit von Herrn Weitz ohne Einschränkung
- bis zu 5 000,- DM VA Harry Wöltinger
- bis zu 500,- DM Dipl.-Ing. Walter Maaßen

Für die Rheinische Landesklinik Viersen:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Gregor Müller
- bis zu 50 000,- DM LOAR Manfred Flüggen
- bei Abwesenheit von Herrn Müller ohne Einschränkung
- bis zu 10 000,- DM VA Hans-Peter Houx
- bis zu 5 000,- DM Betr.Ing. Rolf Schönla
- bis zu 1 000,- DM VA Mertens
- bis zu 1 000,- DM VA Zerressen

Für die Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen:

- ohne Einschränkung LVR Rudolf Neeten
- bis zu 20 000,- DM Ltd. Pflegekraft
- (bei Abwesenheit von Herrn Neeten) Sr. Antonia Josefa Eikel
- bis zu 10 000,- DM VA Uwe Schultes
- (bei Abwesenheit von Herrn Neeten)

Für die Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Gerhard Hauser
- bis zu 10 000,- DM VA Bodo Rogulla
- bei Abwesenheit von Herrn Hauser ohne Einschränkung
- bis zu 5 000,- DM VA Hannelore Schumann

Köln, den 21. November 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBL NW. 1989 S. 6.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1989

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 1988 beschlossen:

1. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1989 (Abrechnungsquartale IV/1988 bis III/1989) wird auf 0,96 v. H. festgesetzt.
2. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die Gesamtvergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
3. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich 8,- DM.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1989 wird gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 28. November 1988

Dr. Plöger
Vorsitzender des
Vorstandes

Wiemann
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

– MBL NW. 1989 S. 9.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBL NW. Nr. 24 vom 28. 4. 1988 S. 423 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

– MBL NW. 1989 S. 9.

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1989 S. 9.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1988 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1988 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 31,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 37,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1989 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NW. 1989 S. 9.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 15. 12. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen)	277
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	279
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgeschäftsbarkeit (VwG-Statistik)	280
Änderung der Aktenordnung	280
Bekanntmachungen	288
Personalnachrichten	289
Ausschreibungen	292

– MBl. NW. 1989 S. 10.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569